

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen "Junger Chor Kinereth".
Er hat seinen Sitz in Witten und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung lautet der Name „Junger Chor Kinereth e.V.“.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Chorgesanges und der Jugendmusik, insbesondere christlichen Liedergutes, sowie die Durchführung jugendpflegerischer Maßnahmen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Proben, Auftritte sowie Bildungs- und Freizeitmaßnahmen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Aufgaben des Vereins dienen der Jugendförderung im Sinne des Jugendwohlfahrtsgesetzes.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (8) Der Verein kann sich dem Satzungszweck entsprechenden Dachverbänden anschließen.

§ 3

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die bei Eintritt das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt den Ausschluss eines Mitgliedes, wenn dessen Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Mitgliedsbeitrag bis zum 30. Juni des Geschäftsjahres nicht entrichtet ist. „Eine Zahlung des Mitgliedsbeitrages nach dem 30. Juni des Geschäftsjahres stellt einen „Wiedereintritt“ dar. Der „Wiedereintritt“, d.h. Rückerlangung der Mitgliedschaft, wird nur wirksam, wenn eine „Wiedereintritts“-Gebühr von 10,00€ entrichtet wird.“
- (4) Mitgliedern der Musikgemeinschaft Witten Ost, wird auf Antrag ein um 12 € reduzierter Mitgliedsbeitrag berechnet.

§ 5

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 6

- (1) der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- (2) Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins im Sinne von §26 BGB berechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder und volljährig sein.
- (4) Der Vorstand bestellt mit Zustimmung der Mitgliederversammlung besondere Vertreter für einen zugewiesenen Geschäftsbereich im Sinne des § 30 BGB.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Solange kein neuer Vorstand gewählt ist, bleibt der alte Vorstand im Amt.
Die Wiederwahl ist möglich.

- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so wählt eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied.

§ 7

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal statt. Sie ist vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Beifügung einer Tagesordnung durch Aushang im Probenraum einzuberufen. Die Einladung muss außerdem eine Aufforderung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages enthalten.
Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über:
a) die Wahl, Entlastung und Entlassung der Mitglieder des Vorstandes,
b) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
c) die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- (5) Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Vorschlags- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- (6) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Auf Antrag erfolgen Abstimmungen schriftlich und geheim.
- (8) Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 8

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Musikgemeinschaft Witten Ost (MWO) e.V. (Vereinsregister Witten), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Im Falle einer vorherigen Auflösung der Musikgemeinschaft Witten Oest e.V. fällt das Vermögen des Vereins an den Pastoralverbund Witten Ost bestehend aus den drei Kirchengemeinden St. Joseph, St.

Pius und St. Maximilian Kolbe oder dessen Nachfolgeinstitution, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde am 28.01.1983 errichtet und am 03.02.1984, 03.03.1985, 14.02.1997 und am 11.3.2011 geändert.